

Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten im Markt Röhrnbach

vom 5. Juli 2012

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. S. 853) erlässt der Markt Röhrnbach folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich der in der Gemeinde Röhrnbach stattfindenden Jahrmärkte

- „Lichtmesskirta“ (jeweils am Sonntag nach „Pauli Bekehrung“)
- „Ostermontagskirta“ (jeweils am Ostermontag)
- „Kirschkirta“ (jeweils am zweiten Sonntag nach „Peter und Paul“)
- „Kirchweihkirta“ (jeweils am Kirchweih-Sonntag)

dürfen alle Verkaufsstellen im Gemeindegebiet in der Zeit von

11:00 Uhr bis 18:00 Uhr maximal fünf zusammenhängende Stunden

geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadschlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in den § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadschlG vorliegen.

§ 4

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten“ des Marktes Röhrnbach vom 20.3.1981 außer Kraft.

Röhrnbach, den 05.07.2012

MARKT RÖHRNBACH

(Siegel)

gez.

Gutsmiedl, 1. Bürgermeister